

Editorial

Die Swissfirst-Affaire und ein weiterer vermuteter Untreuefall beunruhigten in den letzten Wochen die Schweizer Vorsorgewelt. Den Verantwortlichen wurde bisher noch kein gesetzeswidriges Handeln nachgewiesen. Doch schon der Verdacht des sorglosen und eigennütigen Umgangs mit Pensionskassengeldern machte natürlich betroffen. Zahlreiche Medienberichte thematisierten die bestehenden Sicherheitsmechanismen der Vorsorgeeinrichtungen. Der Nationalrat debattierte sogar über neue Gesetzesbestimmungen. Dies, obwohl die berufliche Vorsorge schon heute zu den am stärksten reglementierten Bereichen zählt.

Aus unserer Sicht braucht es keine weiteren Vorschriften für den korrekten Umgang mit Vorsorgegeldern. Dies würde die ohnedies schon zu komplexen Abläufe noch mehr verkomplizieren und damit auch verteuern. Die Mehrkosten würden die Arbeitgeber und Versicherten belasten. Zusatznutzen gäbe es praktisch keinen. Denn die bestehenden Kontrollmechanismen und Aufsichtsorgane sind absolut ausreichend.

Zudem haben sich die Vorsorgeeinrichtungen selbst ein Regelwerk gegeben, welches die Loyalität in der Vermögensverwaltung fördert. Der so genannte «Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge» enthält Richtlinien, damit die Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und Missbräuche bei Anlage und Verwaltung vermieden werden. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen – selbstverständlich auch TRANSPARENTA – haben sich diesem Kodex freiwillig unterstellt.

Für uns von TRANSPARENTA geniessen Zuverlässigkeit und Integrität in allen Bereichen höchsten Stellenwert. Auf unser umfassendes Sicherheitskonzept für die Kapitalanlage und unser Selbstverständnis für den verantwortungsbewussten Umgang mit Vorsorgegeldern können Sie vertrauen. Dafür sorgen wir!

Auf weiterhin klare Perspektiven
Dr. Christoph Meier
Präsident des Stiftungsrates

Wie sicher sind unsere Pensionskassengelder?

Für die erforderliche Loyalität in der Vermögensverwaltung sorgen vielfältige Kontrollmechanismen und das hohe Verantwortungsbewusstsein der Vorsorgeeinrichtungen.

Die Swissfirst-Affaire hat erneut Fragen zur Sicherheit der Pensionskassengelder aufgeworfen. Selbstverständlich beunruhigt dies auch die Versicherten aller anderen Vorsorgeeinrichtungen. Doch Swissfirst kann getrost als extremer Ausnahmefall beurteilt werden. Insgesamt gab es in der langjährigen Geschichte der beruflichen Vorsorge äusserst selten Fälle von vermuteter Untreue. Seit jeher schützen spezielle Gesetze und Kontrollmechanismen die Pensionskassengelder der Versicherten.

Zusätzlich etablierten die Vorsorgeeinrichtungen mit dem «Verhaltenskodex für die berufliche Vorsorge» im Jahr 2000 ein Selbstregulierungsorgan. TRANSPARENTA sowie die meisten Vorsorgeeinrichtungen haben sich dem «Kodex» unterstellt. Er wird als Stiftung durch die massgebenden Institutionen der beruflichen Vorsorge getragen und soll den zweckmässigen und ordnungsgemässen Umgang mit Vorsorgevermögen sichern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.verhaltenskodex.ch.

Umfassendes Sicherheitskonzept für die Kapitalanlage

Bei TRANSPARENTA ist höchste Integrität auf allen Ebenen selbstverständlich. Zudem haben wir zuverlässige Kontrollmechanismen etabliert, die unlauteres Verhalten des Verwaltungspersonals verhindern.

TRANSPARENTA investiert nicht in Aktieneinzeltitel, sondern tätigt ausschliesslich «kollektive Anlagen» in Fonds und Indexprodukte. Diese bestehen ihrerseits aus verschiedensten Wertpapieren und Objekten. Für die Verantwortlichen der Vermögensanlage ist es deshalb unmöglich, Eigengeschäfte zu tätigen, deren Erfolg von der Anlagetätigkeit der TRANSPARENTA abhängt.

Die Vermögensanlage führt nicht die Geschäftsleitung durch, sondern eine unabhängige, gewählte Anlagekommission. Die Geschäftsleitung überprüft die Vermögensverwaltung periodisch, hat aber keinerlei Zugriff darauf. Zudem kontrolliert die Revisionsstelle Ernst & Young die Anlagetätigkeit im Rahmen der jährlichen Gesamtrevision umfassend.

**Frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr
wünscht Ihnen Ihr Vorsorgeteam von TRANSPARENTA**

Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident
Dr. Martin Wechsler, Vizepräsident
Herbert Eigenmann
Roger Dettwiler
Peter Loetscher
Urs Steiner

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Ronald P. Angst
Balz Halter
Beat C. Philipp

Das Verwaltungsteam

Martin Mayer, Geschäftsführer
Sylvie Armas
Trudy Lisser
Adriana Mäder
Fabian Thommen

Zinssätze und Masszahlen 2007

Attraktive Zinssätze für die gesamten Altersguthaben und vollständige Überschussverteilung.

■ TRANSPARENZA orientiert sich auch bei der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben an den Vorgaben des Bundesrates für den obligatorischen Bereich. Auch im Jahr 2007 beträgt der Mindestsatz 2.5 %. Bei vielen anderen Vorsorgeeinrichtungen erhalten die Versicherten für ihr überobligatorisches Altersguthaben geringere Zinsen.

Vollständige Überschussverteilung

Bei TRANSPARENZA profitieren die Versicherten von attraktiven, einheitlichen Zinssätzen und partizipieren zudem vollständig am Anlageertrag. Denn TRANSPARENZA verteilt sämtliche Überschüsse an die angeschlossenen Vorsorgewerke. Überschüsse sind die erwirtschafteten Renditen, welche den vorgeschriebenen Mindestzins übersteigen. Für das Jahr 2005 erhielten die Vorsorgewerke zusätzlich zum Mindestzins eine Überschussrendite von 6.37 % in ihre individuelle Wertschwankungsreserve gutgeschrieben.

Zinssätze	2007
Überobligatorium	2.5 %
Beitragskonto	0.0 %
Arbeitgeberbeitragsreserve	1.0 %
Überschusskonto / Freie Mittel	2.5 %
Wertschwankungsreserve Haben	2.5 %
Soll	2.5 %

Die wichtigsten Masszahlen für die berufliche Vorsorge 2007

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	19'890.-
Koordinationsabzug	23'205.-
Maximaler BVG-Jahreslohn	79'560.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'315.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	56'355.-

IMPRESSUM

Herausgeber: **TRANSPARENTA**
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Hauptstrasse 105, CH-4147 Aesch
Tel. 061 756 60 80, Fax 061 756 60 10, info@transparenta.ch
Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Martin Wechsler, Vizepräsident des Stiftungsrates
Redaktion: Brigitte Stefanetti

Einschränkungen für Kapitalauszahlungen in die EU

Für den Barbezug von Vorsorgegeldern innerhalb der Europäischen Union gelten ab Juni 2007 neue Regelungen.

■ Im Rahmen der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union gilt die obligatorische berufliche Vorsorge nach EU-Gesetzgebung als Sozialversicherung. Deshalb dürfen Vorsorgeansprüche, die EU-Bürger in der Schweiz erwerben, nicht mehr vor deren Fälligkeit abgegolten werden. Diese neue Regelung trat per 1. Juni 2002 mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren (1. Juni 2007) in Kraft.

Die Versicherten erwerben in der Schweiz Vorsorgeansprüche aus der obligatorischen Vorsorge in Form von Freizügigkeitsguthaben. Diese werden beim Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung innerhalb der Schweiz transferiert. Freizügigkeitsguthaben dürfen nur an anerkannte Vorsorgeeinrichtungen überwiesen werden. Als solche gelten auch Freizügigkeitskonti der Schweizer Banken und Freizügigkeitspolice der Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften.

So lautete die Regelung bisher:

Eine direkte «Barauszahlung» an den Versicherten ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich

- wenn der Saldo des Freizügigkeitsguthabens weniger beträgt als ein Jahresbeitrag des Versicherten an die berufliche Vorsorge
- wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt
- wenn der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt

Ab 1. Juni 2007 gilt für Versicherte, welche die Schweiz endgültig verlassen folgendes:

Versicherte können die Barauszahlung des obligatorischen Teils ihres Freizügigkeitsguthabens nicht verlangen

- wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind. Dasselbe gilt analog für Island und Norwegen.

Was die neue Einschränkung bedeutet:

Versicherte, die in einem EU-Staat weiterhin für die Risiken Alter, Tod oder Invalidität versichert sind, müssen ihr obligatorisches Freizügigkeitsguthaben beim Verlassen der Schweiz auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice zurück lassen. Diese Guthaben gehören aber weiterhin dem Arbeitnehmer und können nach Ablauf der Alters-, Invaliditäts- und Todesfallvorsorge im betreffenden EU-Staat samt Zinseszinsen bezogen werden.

Wofür die neue Regelung nicht gilt:

Vor- und überobligatorische Altersguthaben
Mit den bilateralen Verträgen wird nur die obligatorische berufliche Vorsorge als Sozialversicherung anerkannt. Das Barauszahlungsverbot gilt ausschliesslich für das obligatorische Mindestaltersguthaben nach BVG. Vor- und überobligatorische Teile dürfen beim definitiven Verlassen der Schweiz weiterhin als Barauszahlung bezogen werden. Dies sind Guthaben, die vor der Einführung des BVG 1985 erworben wurden oder solche, die das BVG-Minimum übersteigen.

Vorbezug für Wohneigentum


Vorsorgeansprüche, die für Wohneigentum vorzeitig bezogen werden, gelten nicht als Direktzahlung an den Arbeitnehmer. Sie sind aus Schweizer Sicht weiterhin Bestandteil der beruflichen Vorsorge. Daher können auch nach dem 1. Juni 2007 obligatorische Teile des Freizügigkeitsguthabens für die Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum verwendet werden.

Bezug der Altersleistungen in Kapitalform bei Pensionierung

Das Barauszahlungsverbot gilt für Freizügigkeitsguthaben, nicht für Alterskapitalien. Bei einer altersbedingten Pensionierung werden die Vorsorgeleistungen als «Altersleistungen» fällig. Auch im Rahmen der bilateralen Verträge ist die Wahl zwischen Kapitalbezug oder monatlicher Rentenauszahlung erlaubt. Bei TRANSPARENZA ist der Kapitalbezug ab Alter 58 für die vorzeitige Pensionierung möglich.

Die wichtigsten Zahlen im Vorsorgeausweis

Dieser Muster-Vorsorgeausweis zeigt, welche Beträge für unsere Versicherten bedeutsam sind, wenn sie die Schweiz definitiv verlassen.



SAMMELSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Vorsorgeausweis per 01.01.2008

Vorsorgeplan / Vers.Nr.
 Unternehmens
 Personenkreis
 Eintritt Personalvorsorge
 Eintritt Personalvorsorge
 AHV-Nummer / Geburtsdatum
 Zivilstand / Zivilstandsdatum
 Beschäftigungs-/IV-Grad

Gemeldeter Jahreslohn	versichert	versicherter Lohn 2
CHF 66'950.00	CHF 0.00	-

Sparkapital

Gesamtes vorhandenes Altersguthaben	CHF	78'263.20	Total
- davon Altersguthaben nach BVG	CHF	45'718.60	
- davon Einlagen / Vorbezüge	CHF	0.00	
Einkauf KZ 01.01.2005		78'263.20	

Vorsorgeleistungen (Rentenleistungen pro Jahr oder Kapitalleistungen)

Invalidität (Wartezeit für Renten 24 Mta.)			
- Invalidenrente			1'433.00
- Invaliden-Kinderrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)			1'687.00
Tod			
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente	CHF		14'060.00
- Waisenrente / Mutterwaisenrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)	CHF		4'887.00
Alter			
BVG-Teil			
- voraussichtliches ordentliches Sparkapital im Rentenalter 65	CHF		259'749.00
oder voraussichtliche Altersrente mit Umwandlungssatz 6.8%	CHF		18'702.00
und Pensionierten-Kinderrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)	CHF		3'740.00
Überobligatorischer Teil			
- voraussichtliches ordentliches Sparkapital im Rentenalter 65	CHF		64'476.00
oder voraussichtliche Altersrente mit Umwandlungssatz 6.2%	CHF		3'997.00
und Pensionierten-Kinderrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25)	CHF		799.00
Beiträge			
- Sparbeitrag			6'061.20
- Risikobeitrag			2'108.40
- Verwaltungskosten			219.60
- Betreuungskosten	2.95	CHF	2.95
Totalbeitrag	CHF	377.50	CHF 377.50
Weitere Angaben			
Austrittsleistung	CHF		78'263.20
Möglicher Vorbezug für Wohneigentum	CHF		78'263.20
Maximal möglicher freiwilliger Einkauf (BVG-Zinssatz)	CHF		18'534.60 *

* Bitte regelmäßig mittels Einkaufsformular die definitive Berechnung verlangen und Ankauf lassen.

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten.

Wichtige Informationen zu Ihrer Pensionskasse und Erklärungen zum Vorsorgeausweis finden Sie auf unserer Homepage.

Hauptstrasse 105, 4147 Aesch
 Tel. 061 756 60 80, Fax 061 756 60 10
 info@transparenta.ch, www.transparenta.ch

Bei Verlassen der Schweiz vor der Pensionierung darf Herr Muster diesen Betrag nicht bar beziehen! Dieser Betrag muss bis zur Pensionierung auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz deponiert werden. Herr Muster erhält dieses Geld bei seiner Pensionierung ausbezahlt.

Bei der Pensionierung darf Herr Muster auch diesen Teil nach dem 1. Juni 2007 als Kapital beziehen.

Herr Muster darf auch nach dem 1. Juni 2007 den gesamten Betrag für Wohneigentum beziehen!

Nach diesem Beispiel darf Herr Muster, wohnhaft in Frankreich, beim definitiven Verlassen der Schweiz folgenden Barbezug machen:

Altersguthaben per 01.01.2008	CHF 78'263.20
./. Obligatorisches Altersguthaben per 01.01.2008	CHF 45'718.60
Erlaubte Barauszahlung	CHF 32'544.60

Möchte Herr Muster einen Vorbezug für Wohneigentum tätigen, so darf er den vollen, hierfür ausgewiesenen Betrag von CHF 78'263.20 beziehen. Bei der Pensionierung kann Herr Muster sein gesamtes Altersguthaben von CHF 259'749.- + CHF 64'476.- = CHF 324'225.- als Kapital beziehen.

Beitragslücken schliessen und Steuern sparen

Ein Einkauf in die Pensionskasse erhöht die Altersleistungen und bringt zudem erhebliche Steuervorteile.

■ Durch den Einkauf fehlender Beitragsjahre oder Leistungserhöhungen können Versicherte vorhandene Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge schliessen. Dadurch erhöht sich das Alterskapital, und die Steuerlast sinkt. Denn Pensionskasseneinkäufe dürfen analog zu jenen in die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Daraus entstehen attraktive Steuervorteile. Die folgende Tabelle zeigt dies:

Steuerersparnis durch Einkauf

Steuerbares Einkommen:	Einkaufsbetrag			
70'000.–				
Beträge in CHF	5'000.–	7'000.–	10'000.–	15'000.–
Steuerersparnis	1'476.–	2'052.–	2'814.–	4'087.–

Angaben für verheiratete Person, 1 Kind, reformiert, wohnhaft in Basel, steuerbares Einkommen in der Höhe von 70'000 Franken. Alle Angaben ohne Gewähr.

Quelle: www.blkb.ch

Was lohnt sich nun mehr? Der Einkauf in die Pensionskasse oder in die Säule 3a? Auf den Steuervorteil bezogen werden beide Einzahlungen gleich behandelt. Der entscheidende Unterschied entsteht bei der Verzinsung des Kapitals. Die Verzinsung dafür beträgt zum Beispiel bei TRANSPARENZA gegenwärtig 2.5 %. Für die Säule 3a-Konten liegt der Zinssatz je nach Anbieter zwischen 1 % und 1.5 %. Bei einer Einkaufssumme von 10'000 Franken bedeutet 1 % mehr Zins pro Jahr nach zehn Jahren bereits 1'195 Franken mehr Kapital. Nach 30 Jahren sind es sogar 5'345 Franken. Wer also regelmässig Einkäufe tätigt profitiert bei einem Einkauf in die Pensionskasse mehr.

Gesetzliche Einschränkungen beim Einkauf beachten

Für den Einkauf in die Pensionskasse gelten diverse einschränkende Vorgaben:

- Wer beispielsweise einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt hat, muss diesen zuerst vollständig zurückbezahlen. Erst dann darf er sich wieder einkaufen. Diese Regelung gilt nicht für Versicherte die weniger als drei Jahre vor der Pensionierung stehen.
- Einkäufe können innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden, zum Beispiel als Kapitalabfindung bei der Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum.
- Ein Einkauf ist nur bis zur Höhe der maximalen reglementarischen Leistungen möglich.
- Ein vollständiger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung kann frühestens zwei Jahre vor dem Pensionierungsdatum getätigt werden. So können Versicherte die Rentenkürzungen, welche durch die Frühpensionierung entstehen, reduzieren oder sogar ausgleichen. Ausserdem lassen sich dadurch Steuern sparen.

Pensionskasseneinkauf: So gehen Sie vor

■ Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf Ihrem Vorsorgeausweis angegeben. Verschiedene Einflussfaktoren können diesen Betrag allerdings reduzieren. Deshalb müssen Sie vorgängig eine Berechnung anfordern. Das entsprechende Einkaufsformular inkl. Merkblatt können Sie von unserer Homepage in der Rubrik «Service Versicherte» herunterladen oder beim Verwaltungsteam unter der Telefonnummer 061 756 60 80 bestellen.

Bitte senden Sie uns das Einkaufsformular noch **vor dem 15. Dezember** zu. Dann können wir Ihnen die Abwicklung – von der Berechnung bis hin zu Ihrer Einzahlung – noch in diesem Jahr garantieren. Wichtig: Das Valuta-Datum entscheidet, in welchem Jahr der Einkaufsbetrag steuerabzugsfähig ist. Geben Sie z.B. die Überweisung noch im 2006 in Auftrag, der Betrag wird aber erst Valuta 3. Januar 2007 auf unserem Konto gutgeschrieben, gilt der Einkauf fürs 2007.

Pensionsversicherungs-experte übernimmt die Geschäftsführung

■ Mit der zunehmenden Komplexität und Reglungsdichte steigen die Anforderungen an die Einrichtungen der zweiten Säule und deren Mitarbeitende. Mit Martin Mayer übernimmt ein ausgewiesener und langjährig tätiger Fachmann die operative Geschäftsführung unserer Sammelstiftung.



Martin Mayer
Geschäftsführer der TRANSPARENZA

Herr Mayer hat an der Universität Basel Naturwissenschaften studiert und sich anschliessend zum eidg. dipl. Pensionsversicherungs-experten weitergebildet. Er verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung in der Pensionskassenberatung. In dieser Funktion war er unter anderem für die ATAG Libera AG, Basel, und die Schweizerische National Lebensversicherungsgesellschaft tätig.

Partnerschaftsgesetz

■ Das neue Partnerschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die in der Pensionskasse eingetragenen Partnerschaften sind damit im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge den Ehepaaren gleichgestellt. Im Todesfall erhalten sie eine Witwen- oder Witwerrente. Wird die Partnerschaft aufgelöst, erfolgt die Aufteilung des während der Partnerschaft erworbenen Altersguthabens.